

bzw. Rechtsprinzipien in bewußtes Handeln der Menschen entstehen und welche Rolle das Rechtsbewußtsein dabei spielt. Dies ist vor allem deshalb wichtig, um eine zielgerichtete wirksame Rechtserziehung betreiben zu können, die an den Stand des Rechtsbewußtseins der Werktätigen anknüpft.

Solche konkret-soziologischen Untersuchungen setzen jedoch eine klare theoretische Konzeption voraus. Demgemäß wurden in der Beratung der beiden Akademieinstitute vor allem wichtige theoretische Fragen erörtert, so z. B. das Verhältnis von gesellschaftlichem und individuellem Rechtsbewußtsein sowie Wesen, Inhalt, Struktur und Strukturelemente des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit.

Das *Verhältnis von gesellschaftlichem und individuellem Rechtsbewußtsein* wurde folgendermaßen gekennzeichnet: Die sozialen Bedingungen, unter denen gesellschaftliche Verbindungen und Beziehungen eingegangen werden, sind entscheidend für die Formierung des Rechtsbewußtseins des Individuums. Diese Formierung ist aber kein gradliniger Prozeß, sondern vollzieht sich immer über die Besonderheiten der jeweiligen Persönlichkeit.

Prof. Dr. J. A. L u k a s c h e w a (Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR) formulierte, daß sich individuelles und gesellschaftliches Rechtsbewußtsein zueinander verhalten wie Besonderes und Allgemeines. Da der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist, geht das gesellschaftliche Moment im Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit nicht verloren, sondern erscheint vermittelt über die individuelle Struktur, über die Besonderheiten der Persönlichkeit. Das individuelle Rechtsbewußtsein ist aber nicht in der Lage, alle komplizierten und vielschichtigen Seiten des gesellschaftlichen Lebens zu erfassen, sondern widerspiegelt immer nur dessen wesentliche Seiten.

Bewußtseinsformen (und so auch das Rechtsbewußtsein) entstehen und entwickeln sich — wie Dr. A. Arnold (Zentralinstitut für Philosophie der Akademie der Wissenschaften der DDR) darlegte — im Tätigkeitsprozeß der Menschen mit seinen verschiedenartigen sozialen Wechselbeziehungen. Unabhängig von diesem Tätigkeitsprozeß und seinen Wechselbeziehungen lassen sich Bewußtseinsformen nicht erfassen und vor allem nicht erzieherisch beeinflussen. In diesem Zusammenhang wies Prof. Dr. U.-J. Heuer (Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED) darauf hin, daß es aus Gründen der sozialen Determination, der sozialen Struktur der Gesellschaft nicht möglich ist, von einem vollständig einheitlichen Rechtsbewußtsein als übereinstimmendem Rechtsbewußtsein der Individuen zu sprechen.

Da der Mensch das gesellschaftliche Sein immer konkret erlebt, muß auch die Rechtserziehung konkret sein. Sie muß darauf gerichtet sein, jeden Bürger durch positive Erfahrungen bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts selbst zur bewußten, freiwilligen Einhaltung der Rechtsnormen zu befähigen.

Das *Wesen des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit* wurde in der Diskussion als ein Verhältnis der Persönlichkeit zur sozialen Umwelt gekennzeichnet, das sich historisch-konkret als Aneignung der im sozialistischen Recht normierten bzw. zu normierenden Interessen der Arbeiterklasse darstellt. Dabei geht es nicht nur um das bewußtseinsmäßige Nachvollziehen der sozialen Wirklichkeit, sondern ebenso um die gesellschaftsverändernde Kraft des Rechtsbewußtseins.

H. D e t t e n b o r n und K. A. M o l l n a u betonten die Unterscheidung zwischen Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit im Sozialismus einerseits und sozialistischem

Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit andererseits, womit sie auf die qualitativen Unterschiede im Niveau des individuellen Rechtsbewußtseins hinwiesen. Beim sozialistischen Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit vollzieht sich die Aneignung der im sozialistischen Recht normierten bzw. zu normierenden Interessen der Arbeiterklasse auf einem qualitativ höheren Niveau; hier werden die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, die im sozialistischen Recht widerspiegelt sind, in Übereinstimmung gebracht, und zwar aus der Überzeugung heraus, daß die rechtliche Normierung gesellschaftlich notwendig und richtig ist. Das Niveau der Ausprägung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse determiniert also das Niveau des individuellen Rechtsbewußtseins.

Da das Bewußtsein des Menschen weitgehend von seinen in direkter und konkreter Tätigkeit gewonnenen sozialen Erfahrungen geprägt wird, ist — wie A. Arnold unterstrich — die Entwicklung sozialistischen Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit nur dort möglich, wo die entsprechenden Arbeits- und Lebensbedingungen vorhanden sind.

Zur *Struktur und zu den Strukturelementen des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit* äußerte sich zunächst J. A. L u k a s c h e w a. Dabei unterschied sie

1. Elemente der Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit: Interessen, Motive, Ziele der Persönlichkeit;
2. psychische Eigenschaften der Persönlichkeit: Besonderheiten des Charakters;
3. ideologische Eigenschaften: Einstellung, Gerichtheit;
4. biologisch bedingte Besonderheiten, die eine bestimmte Wirkung auf die sozial-psychologischen Eigenschaften der Persönlichkeit ausüben: Temperament, Instinkte.

Aus den Grundbeziehungen von Erkennen, Bewerten und Handeln leiteten H. D e t t e n b o r n und K. A. M o l l n a u Elemente des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit ab, die sie folgendermaßen gliederten:

1. Kenntnisse über Rechtsnormen und rechtliche Regelungsnotwendigkeiten gesellschaftlicher Verhältnisse;
2. Einstellungen zum geltenden Recht (einschließlich seiner Entstehungs- und Wirkungsbedingungen) und zu notwendig werdenden künftigen rechtlichen Regelungen;
3. Fähigkeiten und Gewohnheiten (zur Umsetzung von Kenntnissen und Einstellungen in Handeln).

Prof. Dr. R. S a f a r o w (Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR) unterteilte die Struktur des Rechtsbewußtseins wie folgt:

1. Erkenntniselemente, denen er die Kenntnis der Rechtsnormen, das Begreifen der Rechtsnormen und die juristische Einschätzung der sozialen Fakten zuordnete,
2. emotionelle Elemente, deren Bestandteile er als Gerechtigkeitsgefühl, Verantwortungsgefühl und Gesetzmäßigkeitsgefühl charakterisierte.

Die Kenntnis der Struktur und der Strukturelemente des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit ist wesentlich für die *Bestimmung des Inhalts und der Zielsetzung von Rechtserziehung und Rechtspropaganda*.

Als Ziel der Rechtserziehung wurde in der Diskussion die „Formierung der Achtung des Rechts durch die Persönlichkeit“ herausgearbeitet, wobei die Tatsache berücksichtigt wurde, daß die bloße Information über neue Rechtsvorschriften, die Kenntnis von Normen und Prinzipien des geltenden Rechts allein noch nicht das Verhalten der Persönlichkeit entscheidend beeinflussen kann.